



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-071

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 13.07.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8“ wird genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahmen „380 kV- Dillenburg – Dauersberg“ und Hamburg Nord – Brokdorf“ wird die Genehmigung abgelehnt.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8“ gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 8 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität auf Höchstspannungsleitungen im bestehenden Netz der Antragstellerin zur kurz- und mittelfristigen Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit sowie zur Erhöhung von Transitzkapazitäten.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll Freileitungsmonitoring auf Höchstspannungsleitungen im Netz der Antragstellerin eingeführt werden, 220-kV- und 380-kV-Schaltfelder ertüchtigt werden sowie die Trassierungstemperatur auf 80 °C erhöht werden.

Nennspannung	Leitungen
380 kV	Wahle – Hattorf - Helmstedt
380 kV	Schwandorf - Pleinting (Stromkreis)
220 kV	Emden_Borssum - Conneforde
220 kV	Conneforde (Anwendung von Sammelschienenmonitoring)
220 kV	Schwandorf - Pleinting (Stromkreis)

Tabelle 1: 380-kV und 220-kV-Leitungen für Anwendung von Freileitungsmonitoring

Nennspannung	Leitungen
380 kV	Dillenburg – Dauersberg (Stromkreis)
220 kV	Sandershausen - Göttingen
220 kV	Hamburg-Nord - Brokdorf

Tabelle 2: 220-kV-Leitungen mit Trassierungstemperaturen von 80 °C

Mit dem Freileitungsmonitoring sei eine Erhöhung der Strombelastbarkeit der aufgeführten Stromkreise verbunden. Das Übertragungspotenzial eines Stromkreisabschnittes würde witterungsabhängig bestimmt und Einflüsse aus der Umgebungstemperatur, Windgeschwindigkeit, Windrichtung sowie der Globalstrahlung berücksichtigt.

Die Antragstellerin führt aus, dass zusätzlich die Freileitungen im Höchstspannungsnetz, die derzeit bei 40 °C oder 60 °C trassiert sind, auf eine Trassierungstemperatur von 80 °C ertüchtigt werden sollen.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die aufgeführten Netzverstärkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten erforderlich seien.

Maßnahme	Umfang
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Dollern	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Sottrum	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Landesbergen	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Ovenstädt	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Längstrennung Ovenstädt	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Eickum	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Bechterdissen	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Elsen	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Twistetal	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Borken	6 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Bergshausen	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Würgassen	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Grohnde	6 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Wahle	4 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Klein Ilsede	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Algermissen	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Pleinting	1 St.
Ertüchtigung 220-kV-Schaltanlage Pleinting	1 St.
Ertüchtigung 220-kV-Schaltanlage Schwandorf	1 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Schwandorf	1 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Hattorf	2 St.
Ertüchtigung 380-kV-Schaltanlage Helmstedt	3 St.

Ertüchtigung 220-kV-Schaltanlage Emden_Borssum	2 St.
Ertüchtigung 220-kV-Schaltanlage Conneforde	2 St.

Tabelle 3: Mengengerüst zur Schaltfeldertüchtigung

Durch die Einführung von Freileitungsmonitoring sei es erforderlich, dass viele Schaltfelder an die bereits mit Freileitungsmonitoring ertüchtigte Leitungen angeschlossen sind, auch ertüchtigt werden müssen. Diese Schaltfelder hätten einen Engpassstrom von 3150 A, was unterhalb der Stromtragfähigkeit der Stromkreise liegt (bis zu 3600 A). Das Potential der Leitungen könne demnach nur genutzt werden, wenn auch die Schaltfelder entsprechend ertüchtigt würden.

Die 380-kV Schaltanlage in Overstätt bestehe aus zwei Sammelschienenabschnitten die durch eine Längstrennung verbunden sind. Mit der Anwendung von Freileitungsmonitoring komme es in (n-1)-Fällen zu einer Überlastung der Längstrennung. Diese Überlastung lässt sich durch eine Ertüchtigung der Längstrennung beseitigen.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2020 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Mit Schreiben vom 19.06.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 03.07.2020 Stellung genommen.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 01.08.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 05.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen. Hinsichtlich der Teilmaßnahmen „380 kV- Dillenburg – Dauersberg“ und Hamburg Nord – Brokdorf“ wird die Genehmigung abgelehnt.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da auf den betroffenen Stromkreisen die Transportkapazität erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich teilweise aus der einmaligen ergänzenden Prüfung zum Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Das Ergebnis der einmaligen, ergänzenden Prüfung zum Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) wurde der Antragstellerin mit dem Schreiben vom 07.05.2020 mitgeteilt.

Soweit das vorliegende Projekt von dieser Bestätigung umfasst ist, wird der Antragstellerin für folgende Leitung eine Ertüchtigung der Trassierungstemperatur von 80° bestätigt.

- 220 kV- Sandershausen - Göttingen

Für folgende Leitungen wird eine Ertüchtigung der Trassierungstemperatur von 80° im Schreiben vom 07.05.2020 nicht bestätigt und daher insofern die beantragte Investitionsmaßnahme nicht genehmigt.

- 380 kV- Dillenburg – Dauersberg
- 220 kV- Hamburg-Nord - Brokdorf

Die Antragstellerin hat darüber hinaus für die Teilmaßnahmen zur Umsetzung des Freileitungsmonitorings ohne Umbeseilung, die nicht im Netzentwicklungsplan geprüft wurden, hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme für den Einsatz des Leiterseil-Temperaturmonitorings vorgesehen ist. Im vorliegenden Fall soll durch die Investitionsmaßnahme die Übertragungskapazitäten der betroffenen Stromkreise erhöht werden, um die Belastung im (n-1)-Fall oder im Grundfall

- 380 kV- Wahle – Hattorf - Helmstedt: 106,1 %

- 380 kV- Schwandorf - Pleinting (Stromkreis): 101,4 %
- 220 kV- Emden_Borssum - Conneforde: 109 %
- 220 kV- Schwandorf - Pleinting (Stromkreis): 102,8 %

auf unter 100 % zurückzuführen.

Das Potential der Leitungen kann nur genutzt werden, wenn die Schaltfelder entsprechend ertüchtigt werden. Bei den beantragten Maßnahmen zur Schaltfeldertüchtigung hat die Antragstellerin hinreichend nachgewiesen, dass bei den bisherigen Schaltfeldern der Engpassstrom unterhalb der Stromtragfähigkeit von 3600 A liegt.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 44,18 Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2018 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Eine Ersatzanteilsermittlung ohne Berücksichtigung der Tagesneuwerte hätte entgegen der Intention des Verordnungsgebers eine Besserstellung der Refinanzierung über eine Investitionsmaßnahme mit Ersatzanteil gegenüber der Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze zur Konsequenz. (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41). Denn der jeweilige Netzbetreiber wäre berechtigt, über das Institut der Investitionsmaßnahme die Erlösobergrenze um die Preissteigerung des Ersatzanteils zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Preissteigerung ist bei der für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze hingegen nicht vorgesehen, da dort eine Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Stromnetzentgeltverordnung vorgenommen wird.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

auszutauschenden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin überprüft und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von 44,18 Prozent ermittelt. Dieser Wert wird jedoch – wie bereits ausgeführt – erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Genehmigungsdauer

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet antragsgemäß mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode. Die Inbetriebnahme der Anlagen soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2020 erfolgen. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres, vorliegend 2021, im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Teilprojekts „380-kV – Dillenburg – Dauersberg“ und „Hamburg-Nord-Brokdorf“ nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2019 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2019 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2021 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E. I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer